Landkreis Zwickau
- Kreistag -

Zwickau, 18.08.2026
Vorlagen-Nr. BV/279/2026

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	**Datum**	
Wirtschafts-, Bau- und Umweltausschuss	09.09.2026	nicht öffentlich
Kreistag	07.10.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:	Verwendung der pauschalen Zuweisung für Straßenbaumaßnahmen gemäß § 20a SächsFAG im Jahr 2027
Gesetzliche Grundlage:	SächsLKrO SächsGemO SächsFAG SächsStrG SächsKomHVO
Einreicher:	Landrat
Erarbeitet:	Amt für Straßenbau

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Straßenbaumaßnahmen für das Haushaltsjahr 2027 über die pauschale Zuweisung für Straßenbaumaßnahmen gem. § 20a SächsFAG zu finanzieren.

2 Der Kreistag ermächtigt den Landrat im Rahmen des Haushaltsvollzuges, Ersatzmaßnahmen über die pauschale Zuweisung nach § 20a SächsFAG zu finanzieren

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike	Amtsleiter Rechtsamt
Hartung, Mathias	Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Landkreise erhalten gem. § 20a Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) für Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Erstellungsmaßnahmen an den in ihrer Baulast befindlichen Kreisstraßen abschließend jährlich pauschale Zuweisungen. Diese Zuweisungen erfolgen in der Regel im ersten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres.

Dem Landkreis wurden im Haushaltsjahr 2026 Mittel nach § 20a SächsFAG in Höhe von 950.525,47 Euro zugewiesen. Die entsprechende Zuweisung für das Haushaltsjahr 2027 wird auf 945.000,00 Euro geschätzt, wobei eine weitere Kürzung aufgrund der Haushaltssituation im Freistaat möglich ist.

Die beiliegende Objektliste weist die im Jahr 2027 geplanten Maßnahmen sowie eine Pauschale für unerwarteten Handlungsbedarf und vorbereitende Planungsleistungen für Folgejahre aus. Soweit sich die Maßnahmen in Planung befinden, besteht keine Gewähr über den tatsächlichen Vollzug dieser, da es im weiteren Planungsverlauf jederzeit möglich sein kann, dass Baumaßnahmen aufgrund von verkehrs- oder naturschutzrechtlichen Problemen verschoben werden müssen. Zudem sind die geplanten Maßnahmen nicht als abschließend zu betrachten.

Die Wertumfänge der geplanten Baumaßnahmen sind geschätzt und daher nicht verbindlich.

Die Ermächtigung des Landrates, Ersatzmaßnahmen über die pauschale Zuweisung nach § 20a SächsFAG zu finanzieren, versetzt die Verwaltung in die Lage, bei Wegfall oder unabwendbarer Verzögerung einer priorisierten Maßnahme kurzfristig eine adäquate Ersatzmaßnahme einzusetzen. Die finanzielle Obergrenze ergibt sich dabei aus der beigefügten Objektliste sowie ggf. im Haushaltsplan bereitgestellten Eigenmitteln. Es handelt sich somit um ein reines Steuerungsinstrument zur administrativen Verfahrensbeschleunigung und zur Gewährleistung, dass Zuweisungen des Freistaates im Landkreis verbleiben und vollständig verbaut werden.

Anlage
Objektliste 2027